Glarus Süd
Kraft.

Reglement Schule und Kinderbetreuung

Gemeinde Glarus Süd

Erlassen vom Gemeinderat am 19. Februar 2026.

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Glarus Süd
Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ... 4

Art. 1 Gegenstand; übergeordnetes Recht ... 4
Art. 2 Leistungsangebot ... 4
Art. 3 Aufgabenerfüllung; Schule Glarus Süd ... 4
Art. 4 Ausführungsbestimmungen ... 4
Art. 5 Antragsrecht Bildungskommission ... 4

II. Volksschule ... 5

1 Angebote ... 5
Art. 6 Bildungsgänge ... 5
Art. 7 Ausgestaltung der Bildungsgänge; Schulentwicklungsprojekte ... 5
Art. 8 Grundangebot zur sonderpädagogischen Förderung ... 5
Art. 9 Weitere sonderpädagogische Förderangebote ... 5
Art. 10 Schulergänzende Betreuung ... 6
Art. 11 Schulgesundheits- und Schulzahnpflege ... 6
Art. 12 Schulbibliotheken ... 6

2 Schulbetrieb ... 6
Art. 13 Schulstandorte ... 6
Art. 14 Schulweg ... 6
Art. 15 Stundenplanung und unterrichtsfreie Zeit; Pausen ... 7

3 Lernende und Erziehungsberechtigte ... 7
Art. 16 Rechte und Pflichten ... 7
Art. 17 Information & Mitwirkung von Lernenden und Erziehungsberechtigten 7
Art. 18 Elternbeiträge an besonderen Veranstaltungen ... 7
Art. 19 Schulbesuch; Absenzenwesen; Strafbestimmung ... 8
Art. 20 Disziplinarmassnahmen gegenüber Lernenden ... 8

4 Lehrpersonen ... 9
Art. 21 Anstellung; Besetzung von Stellen ... 9
Art. 22 Anstellungsbedingungen ... 9
Art. 23 Arbeitszeit der Lehrpersonen ... 9
Art. 24 Weiterbildung ... 9
Art. 25 Didaktisches Zentrum (Aufgehoben) ... 9
Art. 26 Mitwirkungsrechte und –pflichten ... 9
Art. 27 Vertretung in der Bildungskommission ... 9
Art. 28 Unbezahlte Urlaube (Aufgehoben) ... 10

III. Kinderbetreuung ... 10

Art. 29 Arten von Gemeindeleistungen ... 10
Art. 30 Festlegung der Gemeindeleistungen ... 10
Art. 31 Betrieb der gemeindeeigenen Kinderkrippen und Horte ... 10
Art. 32 Kostenbeteiligung der Eltern bei Kinderkrippen, Horten und Tagesfamilien ... 11
Art. 33 Art der Unterstützung von Spielgruppen ... 11

IV. Profil, Entwicklung, Qualität ... 11

Art. 34 Profil ... 11

Art. 35 Entwicklung ... 11
Art. 36 Qualitätssicherung ... 11
Art. 37 Aufgabenwahrnehmung ... 12

V. Benutzung von Schul- und Betreuungseinrichtungen für andere Zwecke ... 12

Art. 38 Verfügbarkeit für öffentliche Zwecke ... 12
Art. 39 Benutzung für private Zwecke ... 12

VI. Kommunikation ... 12

Art. 40 Rechte auf Information und Mitwirkung ... 12
Art. 41 Verantwortlichkeiten ... 12

VII. Behörden- und Verwaltungsorganisation ... 13

Art. 42 Aufgaben der Bildungskommission ... 13
Art. 43 Organisation der Bildungskommission; administrative und technische Betreuung ... 13
Art. 43a Zusammensetzung der Bildungskommission ... 13
Art. 44 Mitwirkung von Schulleitung und Lehrpersonen in der Bildungskommission ... 13
Art. 45 Aufgaben der Schulleitung ... 14
Art. 46 Organe der Schulleitung; Beaufsichtigung; administrative und technische Betreuung ... 14
Art. 47 Zusammensetzung und Organisation der Schulleitungskonferenz (Aufgehoben) ... 14
Art. 48 Aufgabenteilung der Schulleitungsorgane ... 14
Art. 49 Schulhausvorstehende ... 15
Art. 50 Anstellung und Organisation der gemeindeeigenen Kinderkrippen und Horte ... 15

VIII. Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 15

Art. 51 Rechtsschutz ... 15
Art. 52 Weitergeltung von Erlassen und Beschlüssen ... 15
Art. 53 Anpassung von Erlassen und Beschlüssen ... 15
Art. 54 Behandlung von laufenden Geschäften ... 15
Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts ... 16
Art. 56 Inkrafttreten ... 16
Art. 57 Referendum ... 16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand; übergeordnetes Recht

1 Dieses Reglement hat die Führung der Volksschule und die Förderung der Kinderbetreuung im Schul- und im Vorschulalter zum Gegenstand.

2 Massgebend sind die übergeordneten Vorgaben des Kantons, namentlich das Bildungsgesetz und das Kinderbetreuungsgesetz mit den zugehörigen Verordnungen.

Art. 2 Leistungsangebot

1 Die Gemeinde gewährleistet das nach der Bildungsgesetzgebung vorgeschriebene Volksschulangebot einschliesslich der freiwillig nutzbaren schulergänzenden Betreuung.

2 Sie ermöglicht den Zugang zu nicht vorgeschriebenen Volksschulangeboten, soweit es dieses Reglement vorsieht.

3 Nach Massgabe dieses Reglements führt die Gemeinde eigene Angebote zur Betreuung von Kindern im Schul- und im Vorschulalter und unterstützt die Nutzung von entsprechenden Angeboten Dritter.

Art. 3 Aufgabenerfüllung; Schule Glarus Süd

1 Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben gemäss diesem Reglement in erster Linie durch ihre unselbstständige Anstalt mit dem Namen «Schule Glarus Süd» (im Folgenden als «Schule» bezeichnet) unter der Führung und Aufsicht des Gemeinderates.

2 Sie kann Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung oder zur Übertragung von Aufgaben abschliessen. Die Zuständigkeiten dafür richten sich nach der Gemeindeordnung.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

1 Die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse unterstehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, nicht dem fakultativen Referendum.

2 Der Gemeinderat erlässt die ihm nach diesem Reglement zustehenden Regelungen und Beschlüsse, soweit nicht das Departement oder die Hauptschulleitung dafür zuständig ist.

Art. 5 Antragsrecht Bildungskommission

1 Die Bildungskommission kann innerhalb ihres Aufgabenbereichs Anträge an den Gemeinderat stellen.

II. Volksschule

1 Angebote

Art. 6 Bildungsgänge

1 Die Gemeinde gewährleistet den Zugang zum Kindergarten sowie zu den Bildungsgängen der Primarstufe und der Sekundarstufe I ohne Gymnasium, Sportschule und Sonderschulung (Art. 12 Abs. 1 Bst. a u. Art. 12 Abs. 3 Bildungsgesetz).

Art. 7 Ausgestaltung der Bildungsgänge; Schulentwicklungsprojekte

1 Nach Massgabe der Bildungsgesetzgebung können die Bildungsgänge in ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt und diejenigen der Sekundarstufe organisatorisch eng verknüpft oder zu einem Schultyp im Sinne der kooperativen oder integrativen Schulstruktur verbunden werden.

2 Das Departement entscheidet über die Führungsmodelle der Bildungsgänge und über Schulentwicklungsprojekte.

3 Sollen Änderungen am bisherigen Führungsmodell eines Bildungsgangs vorgenommen oder Schulentwicklungsprojekte durchgeführt werden, ist den Betroffenen eine Mitwirkung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung zu ermöglichen.

Art. 8 Grundangebot zur sonderpädagogischen Förderung

1 Die Gemeinde sorgt für den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an sonderpädagogischer Förderung in den Bereichen schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik und Deutsch als Zweitsprache.

2 Das Departement regelt das Nähere, namentlich den Umfang des Angebots, die Organisation sowie die Abläufe bei der Bedarfsabklärung und bei der Entscheidung über die Massnahmen.

Art. 9 Weitere sonderpädagogische Förderangebote

1 Die Gemeinde kann Förderangebote für besonders begabte Lernende schaffen oder den Zugang zu solchen ermöglichen.

2 Sie kann die Nutzung von weiteren sonderpädagogischen Förderangeboten, wie pädagogische Früherziehung oder Sprachheilkindergarten, unterstützen, namentlich durch Beratung und Vermittlung sowie Tragung von Kosten.

3 Das Departement legt die Leistungen der Gemeinde fest und erlässt die erforderlichen Regelungen, namentlich über die Unterstützungsvoraussetzungen und die Anmeldeverfahren.

Art. 10 Schulergänzende Betreuung

1 Die Gemeinde stellt die freiwillig nutzbare schulergänzende Betreuung sicher, im Kindergarten und auf der Primarstufe während der Blockzeiten, in allen Stufen vor und nach dem Unterricht sowie in der Mittagspause.

2 Die Betreuung erfolgt durch Massnahmen innerhalb der Schule sowie in Horten oder in Tagesfamilien.

3 Das Weitere richtet sich nach den Bestimmungen unter Abschnitt III.

Art. 11 Schulgesundheits- und Schulzahnpflege

1 Die Hauptschulleitung bestimmt die Personen, welche in der Gemeinde die Aufgaben der Schulgesundheits- und Schulzahnpflege gemäss kantonalem Recht ausführen.

2 Sie sorgt für die nötigen Vorkehrungen, namentlich die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und den zuständigen kantonalen Behörden, sowie die Koordination bei der Durchführung.

Art. 12 Schulbibliotheken

1 Die Gemeinde sorgt für einen angemessenen Zugang der Lernenden zu Schulbibliotheken.

2 Das Departement legt das Angebot fest.

2 Schulbetrieb

Art. 13 Schulstandorte

1 Über Änderungen im Bestand der Schulstandorte entscheiden die Stimmberechtigten (Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Art. 14 Schulweg

1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass der Schulweg für die Lernenden zumutbar ist.

2 Massgebend sind namentlich die Länge und die Gefährlichkeit des Weges und die persönlichen Voraussetzungen der Lernenden, wie Alter sowie physische und psychische Fähigkeiten, aufgrund der Durchschnittserfahrung. In besonderen Fällen sind individuelle Gegebenheiten zu berücksichtigen.

3 Ist der Weg zu einer Schule für Lernende ohne Vorkehrungen nicht zumutbar, sind angemessene Massnahmen zu treffen, wie Organisation eines kostenlosen Schultransports oder einer Begleitung, Übernahme der Kosten für Benutzung des öffentlichen Verkehrs, Verpflegungsmöglichkeit in der Schule oder Beitrag an Verpflegung in Gastbetrieb.

4 Das Departement regelt das Nähere, namentlich die Anforderungen an die Zumutbarkeit und die in Betracht fallenden Massnahmen im Einzelnen, die Entscheidungszuständigkeiten und die Abläufe.

Art. 15 Stundenplanung und unterrichtsfreie Zeit; Pausen

1 Die Hauptschulleitung legt die allgemeinen Vorgaben für die Stundenplanung sowie die durch die Gemeinde bestimmbaren unterrichtsfreien Tage und Halbtage fest.

2 Die Schulleitung entscheidet über die Stundenplanung des jeweiligen Schulstandorts. Dabei berücksichtigt sie die kantonalen und kommunalen Vorgaben sowie die Gegebenheiten des jeweiligen Schulstandorts, namentlich die dortige Organisation des Schulbetriebs.

3 Die Schulleitung erlässt Vorgaben über die Gestaltung der Unterrichtspausen und die Pausenaufsicht.

3 Lernende und Erziehungsberechtigte

Art. 16 Rechte und Pflichten

1 Die Rechte und Pflichten der Lernenden und der Erziehungsberechtigten richten sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung sowie den Ergänzungen durch dieses Reglement.

Art. 17 Information & Mitwirkung von Lernenden und Erziehungsberechtigten

1 Die Schulorgane und Lehrpersonen achten darauf, dass die Lernenden auf eine dem Alter, dem Stand der Bildung und der Urteilsfähigkeit entsprechende Weise über die sie betreffenden Belange informiert werden und an der Gestaltung des Schulbetriebs mitwirken können.

2 Sie gewährleisten die angemessene Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, namentlich durch Information, Beratung und Anhörung in den ihre Kinder betreffenden Belangen, durch die Möglichkeit von Besuchen des Unterrichts sowie durch Einbezug und Unterstützung von Elterngruppierungen, welche sich mit Fragen des Schulbetriebs von allgemeinem Interesse befassen möchten.

3 Das Departement regelt das Nähere, namentlich den Umgang mit Elterngruppierungen und deren Unterstützung.

Art. 18 Elternbeiträge an besonderen Veranstaltungen

1 Für besondere Veranstaltungen, wie Schulprojekte, Schulverlegungen oder Schulreisen, können bei den Eltern Kostenbeiträge bezogen werden. Diese bemessen sich nach den Kosten, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder nach Durchschnittserfahrung einsparen. Die Beiträge können auf Gesuch in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

2 Das Departement regelt das Nähere, namentlich die Festlegung der Kostenbeiträge im Einzelnen sowie die Abläufe bei der Beitragserhebung und bei Erlassgesuchen.

Art. 19 Schulbesuch; Absenzenwesen; Strafbestimmung

1 Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht und die Schulveranstaltungen vorschriftsgemäss zu besuchen (Art. 42 Abs. 1 Bildungsgesetz). Die Erziehungsberechtigten haben für die Einhaltung der Schulbesuchspflicht ihrer Kinder zu sorgen (Art. 57 Abs. 1 Bildungsgesetz).

2 Unvorhersehbare Abwesenheiten sind zeitgerecht zu melden und zu begründen, für vorhersehbare Abwesenheiten sind die entsprechenden Dispensations- und Urlaubsgesuche zu stellen.

3 Erziehungsberechtigte, die trotz wiederholter Mahnung nicht das ihnen Zumutbare zur Einhaltung der Schulbesuchspflicht ihrer Kinder vorkehren, können mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft werden.

4 Das Departement erlässt Vorschriften über das Absenzenwesen. Sie regelt namentlich die Zuständigkeiten und Verfahren bei Dispensations- und Urlaubsgesuchen sowie das Vorgehen bei ungerechtfertigten Absenzen und bei Einleitung von Strafverfahren.

Art. 20 Disziplinarmassnahmen gegenüber Lernenden

1 Die Lehrpersonen treffen die disziplinarischen Anordnungen im Rahmen des Unterrichtsbetriebs (Art. 45 Abs. 2 Bildungsgesetz), wie Nachsitzen, Strafaufgabe oder Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer des laufenden Tages oder einer laufenden besonderen Veranstaltung.

2 Die Schulleitung kann folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:

a. schriftlicher Verweis;
b. gemeinnützige Arbeitsleistung auf dem Schulgelände oder nach Absprache ausserhalb bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;
c. vorgängiger Ausschluss von besonderen Schulveranstaltungen, wie Lagern oder Projektwochen, mit Pflicht zur Absolvierung des Unterrichts in anderer Klasse;
d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus Freifächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
e. Versetzung in eine andere Klasse des gleichen Bildungsgangs innerhalb des Schulstandortorts;
f. schriftliche Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses von der Schule.

3 Die Hauptschulleitung ist für die Anordnung folgender Disziplinarmassnahmen zuständig:

a. Versetzung in eine andere Klasse des gleichen Bildungsgangs innerhalb der Gemeinde oder ausserhalb derselben;
b. befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr samt Ersatzmassnahmen zur Erreichung der Lernziele;
c. Ausschluss von der Schule samt den Massnahmen betreffend Erfüllung der Schulpflicht oder Ersatzlösung (Art. 45 Abs. 3 u. 4 Bildungsgesetz).

4 Das Departement regelt die Abläufe, insbesondere die Anhörung vor Disziplinarmassnahmen gemäss den Absätzen 2 und 3 und den schulinternen Informationsaustausch.

4 Lehrpersonen

Art. 21 Anstellung; Besetzung von Stellen

1 Die Anstellungsinstanz für Lehrpersonen ist die Hauptschulleitung.

2 Anstellungen bei kurzfristig auftretendem Bedarf oder für kurze Dauer können in vereinfachten Formen und Verfahren erfolgen.

3 Im Übrigen richtet sich die Anstellung der Lehrpersonen nach den kommunalen Personalbestimmungen und dem Bildungsgesetz.

Art. 22 Anstellungsbedingungen

1 Für die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen gelten die kantonalen und kommunalen Vorschriften über das Bildungs-, Personal- und Besoldungswesen mit den nachfolgenden Ergänzungen.

Art. 23 Arbeitszeit der Lehrpersonen

1 Der Gemeinderat regelt auf Grundlage des kantonalen und kommunalen Rechts die Arbeitszeit der Lehrpersonen.

Art. 24 Weiterbildung

1 Das Departement regelt auf Grundlage von kantonalen und kommunalen Vorgaben die Weiterbildung der Lehrpersonen.

Art. 25 Didaktisches Zentrum (Aufgehoben)

1 .....

Art. 26 Mitwirkungsrechte und –pflichten

1 Die Lehrpersonen werden bei der Erstellung des Schulprofils, bei der Schulentwicklung und bei der Qualitätssicherung einbezogen (Art. 37 Abs. 2). Dasselbe gilt für die Gestaltung des Schulbetriebs.

2 Die Schulleitung kann dazu einzelnen Lehrpersonen besondere Aufträge erteilen.

Art. 27 Vertretung in der Bildungskommission

1 Das Recht auf Vertretung der Lehrpersonen in der Bildungskommission richtet sich nach Artikel 44 Absatz 3 in diesem Reglement.

Art. 28 Unbezahlte Urlaube (Aufgehoben)

1 .....

III. Kinderbetreuung

Art. 29 Arten von Gemeindeleistungen

1 Die Gemeinde stellt die freiwillig nutzbare schulergänzende Betreuung nach Massgabe des Bildungsgesetzes sicher (Art. 10).

2 Sie führt ein eigenes Kinderkrippen- und Hortangebot und leistet nach Massgabe des Kinderbetreuungsgesetzes den Gemeindeanteil an die Pauschalbeiträge zur Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern in Krippen anderer Anbieter und in Tagesfamilien.

3 Sie kann bei ihren eigenen Kinderkrippen und Horten das Grundangebot gemäss dem Kinderbetreuungsgesetz ergänzen und bei den Leistungen anderer Anbieter solche Ergänzungen unterstützen.

4 Sie fördert die Kinderbetreuung in Spielgruppen durch Unterstützungsleistungen.

Art. 30 Festlegung der Gemeindeleistungen

1 Der Gemeinderat legt auf Antrag des Departements das gemeindeeigene Kinderkrippen- und Hortangebot fest, entscheidet über die Unterstützung von Ergänzungen des Grundangebotes gemäss Kinderbetreuungsgesetz bei Leistungen anderer Anbieter und schliesst Leistungsvereinbarungen mit Spielgruppen ab.

2 Kriterien sind namentlich die Nachfrage nach den betreffenden Leistungen, die Kosten für die Gemeinde sowie das vorhandene Angebot von Privaten.

Art. 31 Betrieb der gemeindeeigenen Kinderkrippen und Horte

1 Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die Ausgestaltung des gemeindeeigenen Kinderkrippen- und Hortangebots.

2 Er regelt namentlich die angebotenen Betreuungsmodule, die Öffnungs- und Ferienzeiten sowie die Dauer der täglichen Betreuung, den Zugang zum Angebot und die Zahlungsmodalitäten, die Rechte und Pflichten der Kinder und der Erziehungsberechtigten, die fachlichen Anforderungen an das Betreuungspersonal, die Anstellungsbedingungen und die Anstellungszuständigkeit.

3 Er verankert angemessene Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten sowie der Betreuungspersonen und sieht eine angemessene Vertretung des Betreuungspersonals bei den Entscheidungen des Gemeinderates vor, welche die Betreuungseinrichtungen betreffen.

Art. 32 Kostenbeteiligung der Eltern bei Kinderkrippen, Horten und Tagesfamilien

1 Die Betreuungsangebote der Gemeinde während der Blockzeiten sind unentgeltlich.

2 Der Gemeinderat regelt die Kostenbeteiligung der Eltern:

a. für die Betreuung in gemeindeeigenen Kinderkrippen und Horten sowie
b. für von der Gemeinde unterstützte Ergänzungen des Grundangebots gemäss Kinderbetreuungsgesetz bei Leistungen anderer Anbieter.

3 Die Tarife der gemeindeeigenen Kinderkrippen und Horte richten sich nach den Kosten des Angebots. Massgebend für die individuelle Kostenbeteiligung sind Art und Dauer der in Anspruch genommenen Betreuung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Im Rahmen des Grundangebots gemäss Kinderbetreuungsgesetz müssen die öffentlichen Pauschalbeiträge vollständig den Eltern zugutekommen. Die Kostenbeteiligung an Ergänzungen des Grundangebots muss sich an der Regelung im Kinderbetreuungsgesetz betreffend der öffentlichen Pauschalbeiträge beim Grundangebot orientieren.

4 Massgebend für die individuelle Kostenbeteiligung bei von der Gemeinde unterstützten Ergänzungen des Grundangebots anderer Anbieter sind die Kosten der Gemeinde, Art und Dauer der in Anspruch genommenen Ergänzung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Sie muss sich an der Regelung im Kinderbetreuungsgesetz betreffend der öffentlichen Pauschalbeiträge beim Grundangebot orientieren.

Art. 33 Art der Unterstützung von Spielgruppen

1 Die Unterstützung von Spielgruppen erfolgt namentlich durch finanzielle Beiträge und das Bereitstellen von gemeindeeigenen Räumlichkeiten.

IV. Profil, Entwicklung, Qualität

Art. 34 Profil

1 Das Volksschul- und das Kinderbetreuungsangebot der Gemeinde geben sich ein Profil, welches regelmässig überprüft und angepasst wird.

Art. 35 Entwicklung

1 Die Angebote entwickeln sich pädagogisch, didaktisch und organisatorisch laufend weiter.

Art. 36 Qualitätssicherung

1 Die Unterrichts- und Betreuungsqualität wird laufend überprüft und soweit nötig angepasst.

Art. 37 Aufgabenwahrnehmung

1 Verantwortlich für das Profil, die Entwicklung und die Qualitätssicherung sind die Leitungen des Volksschul- und des Kinderbetreuungsangebots. Sie legen bei der Hauptschulleitung über die betreffende Tätigkeit Rechenschaft ab.

2 Die Hauptschulleitung regelt das Nähere, namentlich die zeitlichen Vorgaben, die Mitwirkung der Lehr- und Betreuungspersonen und die Rechenschaftsablegung.

V. Benutzung von Schul- und Betreuungseinrichtungen für andere Zwecke

Art. 38 Verfügbarkeit für öffentliche Zwecke

1 Die Schuleinrichtungen der Gemeinde werden für die Weiterbildungsveranstaltungen des Kantons, die Durchführung des Religionsunterrichts der Landeskirchen sowie die Durchführung von Kursen in heimatlicher Sprache unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für den ordentlichen Schulbetrieb benötigt werden (Art. 103 BiG). Dasselbe gilt für Anlässe der Gemeinde, wie Sitzungen oder Informationsveranstaltungen.

2 Das Departement regelt das Nähere, namentlich die verfügbaren Räumlichkeiten, die Anmeldung und die Zuständigkeiten. Sie kann die Regelung von Absatz 1 auf die Einrichtungen der Gemeinde zur Kinderbetreuung ausdehnen.

Art. 39 Benutzung für private Zwecke

1 Der Gemeinderat regelt die Benutzung von Schul- und Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde für private Zwecke unter Referendumsvorbehalt (Art. 13 Bst. c der Gemeindeordnung).

VI. Kommunikation

Art. 40 Rechte auf Information und Mitwirkung

1 Die Organe der Volksschule und der Kinderbetreuung sorgen dafür, dass die in der Bildungsgesetzgebung, in der Gemeindeordnung, in diesem Reglement und in der Organisationsverordnung verankerten Rechte auf Information und Mitwirkung erfüllt werden.

Art. 41 Verantwortlichkeiten

1 Die Information der Öffentlichkeit über allgemeine Schul- und Kinderbetreuungsbelange obliegt dem Gemeinderat und der Hauptschulleitung.

2 Die Erfüllung der Ansprüche auf Information und Mitwirkung der Lernenden und Erziehungsberechtigten sowie der Mitarbeitenden im Rahmen des Schul- und Kinderbetreuungsbetriebs erfolgt grundsätzlich durch die in der jeweiligen Angelegenheit unmittelbar zuständigen Organe.

3 Der Gemeinderat ist auch für die Bestimmung der Verantwortlichkeiten im Einzelnen zuständig, dieser unter Berücksichtigung der Organisationverordnung der Gemeinde Glarus Süd.

VII. Behörden- und Verwaltungsorganisation

Art. 42 Aufgaben der Bildungskommission

1 Die Bildungskommission ist dem Gemeinderat zugeordnet und zuständig für die strategische Führung der Schule in der Gemeinde. Sie berät den Gemeinderat und die Hauptschulleitung und erfüllt die ihr durch das Bildungsgesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.

2 Sie nimmt die weiteren ihr durch die kantonale Bildungsgesetzgebung, die Gemeindeordnung und dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben wahr.

3 Sie kann bestimmte Aufgaben anderen Kommissionen oder einer Verwaltungseinheit zuweisen (Art. 81 Abs. 2 Bildungsgesetz).

4 Sie berät Geschäfte ausschliesslich im Plenum.

5 Sie führt pro Jahr in der Regel nicht mehr als vier Sitzungen durch.

Art. 43 Organisation der Bildungskommission; administrative und technische Betreuung

1 Die Organisation der Bildungskommission richtet sich im Rahmen der Vorgaben des Gemeindegesetzes nach der Organisationsverordnung, soweit diese für alle Schulorgane Geltung hat (Art. 46 Abs. 3 Organisationsverordnung).

2 Die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften der Organisationsverordnung sind im übertragenen Sinne auf die Bildungskommission anwendbar, soweit es diese Verordnung vorsieht (Art. 46 Abs. 4 Organisationsverordnung). Die Bildungskommission kann Abweichungen in den Bereichen Planung, Sitzungstermine und Überprüfung der Zielerreichung vorsehen.

3 Der Gemeinderat regelt die administrative und technische Betreuung der Bildungskommission.

Art 43a Zusammensetzung der Bildungskommission

1 Die Bildungskommission besteht aus der oder dem vom Gemeinderat für den Bereich Schule bestimmten Gemeinderatsmitglied als Vorsitzenden und sechs vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern (Art. 80a Bildungsgesetz). Der Gemeinderat sorgt für eine fachkompetente Besetzung.

Art. 44 Mitwirkung von Schulleitung und Lehrpersonen in der Bildungskommission

1 Die Hauptschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil (Art. 77 Bildungsgesetz).

2 Die Mitwirkung der Schulleitung in der Bildungskommission erfolgt durch einen Vertreter. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil (Art. 77 Bildungsgesetz).

3 Die Mitwirkung der Lehrpersonen in der Bildungskommission erfolgt durch zwei durch die Lehrpersonen gewählte Vertreter. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil (Art. 77 Bildungsgesetz).

4 Der Gemeinderat regelt das Nähere.

Art. 45 Aufgaben der Schulleitung

1 Die Schulleitung erfüllt die Obliegenheiten, die sich aus ihrer Aufgabe der pädagogischen und unmittelbaren personellen Führung sowie der Organisation des Schulbetriebs (Art. 82 Abs. 2 Bildungsgesetz) ergeben.

2 Sie nimmt die weiteren ihr durch die kantonale Bildungsgesetzgebung und dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben wahr.

Art. 46 Organe der Schulleitung; Beaufsichtigung; administrative und technische Betreuung

1 Die Organe der Schulleitung sind die Hauptschulleitung sowie weitere Schulleitungen.

2 Die Hauptschulleitung wird durch den Leiter oder die Leiterin des für die Schule zuständigen Departements wahrgenommen.

3 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag des Departements die Anzahl der weiteren Schulleiter und -leiterinnen sowie deren Pensen und nimmt die Wahlen vor.

4 Die Organe der Schulleitung werden in fachlicher Hinsicht vom Gemeinderat beaufsichtigt. In administrativer Hinsicht unterstehen sie der Verwaltungsaufsicht des Gemeinderates und des zuständigen Departements. Die Hauptschulleitung ist vorgesetzte Person der weiteren Schulleitungen.

5 Der Gemeinderat regelt die administrative und technische Betreuung der Schulleitung.

Art. 47 Zusammensetzung und Organisation der Schulleitungskonferenz (Aufgehoben)

1 .....

Art. 48 Aufgabenteilung der Schulleitungsorgane

1 Die Hauptschulleitung ist für die Aufgaben zuständig, welche die gesamte Schule betreffen. Sie trifft zudem wichtige Entscheide gegenüber einzelnen Personen.

2 Die einzelnen Schulleiter und -leiterinnen sind unter Vorbehalt von Absatz 1 für die Entscheidungen in den ihnen zugewiesenen Schulstandorten oder Aufgabenbereichen zuständig.

3 Der Gemeinderat regelt das Nähere, namentlich die Abgrenzung der Aufgabenbereiche und die Zeichnungsberechtigungen.

Art. 49 Schulhausvorstehende

1 Die Hauptschulleitung kann zur Unterstützung der Schulleitungen Schulhausvorstehende einsetzen.

2 Das Departement regelt das Nähere.

Art. 50 Anstellung und Organisation der gemeindeeigenen Kinderkrippen und Horte

1 Die Anstellung von Personal in den gemeindeeigenen Krippen und Horte sowie deren Organisation richtet sich nach den Vorgaben der Gemeinde.

2 Den Leitern oder Leiterinnen der gemeindeeigenen Kinderkrippen und Horte obliegt die operative Führung der Einrichtungen. Anstellungsbehörde ist die Hauptschulleitung.

3 Die Fachstelle Tagesstrukturen ist für die Belange zuständig, welche alle Kinderbetreuungseinrichtungen betreffen; die Hauptschulleitung kann ihr auch bestimmte Kategorien von Entscheiden gegenüber einzelnen Personen zuweisen.

4 Der Gemeinderat regelt die administrative und technische Betreuung der Einrichtungsleitungen.

VIII. Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Rechtsschutz

1 Gegen Verfügungen über Abgaben nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Schulorgane nach dem Bildungsgesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 52 Weitergeltung von Erlassen und Beschlüssen

1 Vorschriften und Beschlüsse, für deren Erlass nach diesem Reglement andere Behörden als bisher zuständig sind, gelten nach Inkrafttreten dieses Reglements bis zu ihrer Anpassung oder Aufhebung weiter.

2 Vorbehalten bleibt der Vorrang höherstufigen Rechts.

Art. 53 Anpassung von Erlassen und Beschlüssen

1 Die zuständigen Behörden sorgen für die beförderliche Anpassung des geltenden Rechts an dieses Reglement.

Art. 54 Behandlung von laufenden Geschäften

1 Auf die bei Inkrafttreten dieses Reglements laufenden Geschäfte findet grundsätzlich das neue Recht Anwendung.

2 Das bisherige Recht bleibt massgebend, wenn durch die Anwendung des neuen Rechts Verfahrensrechte verkürzt würden oder der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt wäre.

Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für die Schulorganisation vom 8. September 2010 aufgehoben.

Art. 56 Inkrafttreten

1 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

2 Er kann es gestaffelt in Kraft setzen, wenn es die sinnvolle Umsetzung gebietet.

Art. 57 Referendum

1 Dieses Reglement untersteht nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte dem fakultativen Referendum (Art. 13 Bst. a u. 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung).

Schwanden, 19. Februar 2026

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Hans Rudolf Forrer	Sabine Schliebe